Baltimore den 9 November 1864

Die Gemeinde-Glieder der deutsch ev luth St. Matthäus-Kirche
Ecke der Hanover u. Hamburg Strasse versammelten sich
am obigen Datum Abends ½ nach 7 Uhr in der Kirche.
Nachfolgende Geschäfte wurden erledigt:

1tens Ward die Versammlung vom Pastor Hemmighausen
mit Gebet eröffnet.

2tens Ward die Namensliste der Beamten verlesen welche alle anwesend waren

3tens Ward das Protokoll von der letzten Versammlung verlesen u. angenommen
und die Fragen bis zum 9ten geschlossen.

9tens Der Präsident machte die Gemeinde mit dem Zweck, unserer
Versammlung bekannt, welcher darin bestand wie schon
öffentlich bekannt gemacht nur etliche Gesetz Artikel
in der Kirchenordnung zu verändern u. zu verbessern.
Es ward vorgeschlagen unterstützt u einstimmig beschlossen
Einige Gesetz Artikel in der Kirchen Ordnung zu verändern.
Es ward einstimmig beschlossen, der 1te Artikel im 1ten Capitel zu verändern.
Es ward beschlossen daß im 1 Artikel im 1 Capitel folgende Worte
[evangelisch Ev. Lutherischen Gemeinde] gestrichen werden sollen.
und an deren Stelle die Worte [Deutsche evangelisch Ev. Lutherische Kirche]
gesetzt werden sollen in Gemäßheit der Incorporation.
so daß der 1te Artikel im 1ten Capitel jetzt also lautet
Diese Gemeinde soll bekannt seyn unter dem Namen Deutsche
evangelisch Ev. Lutherische Kirche.

Beschlossen daß der 2te Artikel im 1ten Capitel also verändert
werden soll, daß die Worte [hat die Eigenschaft eines
Curators] gestrichen werden sollen. und an deren
Stelle die Worte gesetzt werden sollen [ist ein Trustee]
so daß der 2 Artikel im 1 Capitel am Ende desselben jetzt
also lautet: jedes Glied des Kirchenrathes ist ein Trustee.

Beschlossen daß der 4te Artikel im 1ten Capitel also
verändert werden soll. Daß folgende Worte
[Zu welchem sie nach my verlauf von zwölf Monate wieder

wählbar sind] gestrichen werden sollen.
und an deren Stelle die Worte gesetzt werden sollen
[Zu welchem sie gleich wieder erwählbar sind.]

so daß der 4te Artikel im 1ten Capitel jetzt also lautet
Die Dienst Zeit der Aeltesten und Vorsteher ist zwei Jahre
und sollen jedes Jahr zwei der ersteren und vier der letzteren
aus dem Amte treten zu welchem sie gleich wieder erwählbar
seyn sollen.

Beschlossen daß im fünften Capitel die Worte. [mit angabe
des Zweckes] vernichtet werden sollen. Es soll also heißen
Es hat das Recht den Kirchenrath zu einiger Zeit zu einer
extra Versammlung und die Gemeinde mit wissen und
billigung der Aeltesten mit 10 Tage vorheriger bekanntmachung
zur Erledigung von Geschäften zusammen zu berufen. A. V. M.

Beschlossen daß der 9te Artikel im 9ten Capitel
gänzlich vernichtet werde. u ein neuer an dessen Stelle treten soll
(wie folgt

Beschlossen daß der 4te Artikel im 9ten Capitel jetzt also lauten soll)

Art 4 Personen die sich um Mitgliedschaft beim Prediger und einem
Glied des Kirchen Rathes melden zahlen 50 Cent Einschreibegebühr
und können erst nach 3 Monate Probe Zeit von dem Datum
ihrer Meldung an als Glieder aufgenommen werden
und sollen deren Namen am ersten und letzten Sonntag
ihrer Probezeit öffentlich von der Kanzel bekannt gemacht werden
um jedem Gemeinde Glied welches Einwendung gegen die
Aufnahme eines Candidaten zu machen hat.
Gelegenheit zu geben, solche an den Pastor oder den Kirchenrath
einzureichen. Es soll die Pflicht des Kirchenrathes in Gemeinschaft
des Pastors der Gemeinde seyn, eine solche Einwendung genau
zu untersuchen, und nach Entscheidung des Kirchenrathes, meine
die Aufnahme verweigert werden soll, soll solcher Person ihr
Einschreib Gebühr zurück bezahlt werden